

Aufforderung.

Gemäß der Kreis-Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1891, betreffend die Föhrung der Zuchtstiere, findet im I. Schauamtsbezirk, umfassend die Ortshäufen: Stadt und Gut Teupitz, Tornow, Neuendorf bei Teupitz, Gäßdorf, Halbe, Gemeinde und Gut Teurow, Semmeln, Freidorf, Gemeinde und Gut Staawow, Hammer'sche Forst, Gemeinde und Gut Koeyten, Klein-Körb, Groß-Körb, Schwerin, die zweite ordentliche Föhrung der vorhandenen Zuchtstiere im Monat April c. s. statt.

Besitzer von zu föhrenden Zuchtstieren werden aufgefordert, dieselben bis zum 1. April c. s. bei dem unterzeichneten Schauamtsvorstehenden anzumelden. Bei der Anmeldung ist für jeden zu föhrenden Stier eine Gebühr von 2 Mark an die Schauamtskasse, zu Händen des Unterzeichneten zu entrichten. Der Tag der Föhrung wird sodann dem Besitzer mitgeteilt werden.

Die Vorstände der obengenannten Gemeinde- und Gutsbezirke werden ersucht, diese Aufforderung noch besonders zur Kenntniß der Rindviehbesitzer ihres Bezirks zu bringen.

Teurow, den 8. März 1893.
Seidel, Vorsitzender.

Aufforderung.

Gemäß § 4 der Kreis-Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1891, betreffend die Föhrung der Zuchtstiere, findet im V. Schauamtsbezirk, umfassend die Ortshäufen:

Gräbendorf, Gussow, Königs-Wusterhausen Forst, Pätz, Groß-Besten, Klein-Besten, Rummensee, Gemeinde und Gallun, Gemeinde und Gut Königs-Wusterhausen, Gemeinde und Gut Deutsch-Wusterhausen, Gemeinde und Gut Schenendorf b. Rgs.-W., Gemeinde und Gut Zeesen, Sengitz, Jenddorf, Neue Mühle, Mittelswalde, Ragow, Mierdorf, Hoherlehme, Reuthen, Schmöckwitz, Nadeland,

die ordentliche Föhrung der Zuchtstiere in der zweiten Hälfte des Monats März statt.

Besitzer von Zuchtstieren, welche letztere zur Deckung fremder Kühe verwenden und deshalb föhren lassen wollen, werden aufgefordert, die zu föhrenden Zuchtstiere bis zum 15. März c. s. bei dem unterzeichneten Schauamtsvorstehenden anzumelden. Bei der Anmeldung ist für jeden zu föhrenden Stier eine Gebühr von 2 Mk. an die Schauamtskasse, zu Händen des Unterzeichneten zu entrichten. Der Tag der Föhrung wird sodann dem Besitzer mitgeteilt werden.

Stiere, welche bei dieser Föhrung nicht für zuchttauglich erklärt oder zur Föhrung überhaupt nicht angemeldet werden, dürfen zur Deckung fremder Kühe nicht mehr verwendet werden zur Vermeidung von Strafen, welche auch die Besitzer von Kühen betreffen, welche von einem nicht gehörten fremden Stiere deken lassen.

Die Vorstände der obengenannten Gemeinde- und Gutsbezirke werden ersucht, diese Aufforderung noch besonders zur Kenntniß der Rindviehbesitzer ihres Bezirks zu bringen.

Mierdorf, den 10. März 1893.
Das Schauamt für den V. Bezirk
V e h n e r t, Gutbesitzer.
Vorsitzender.

Aufforderung.

Gemäß der Kreis-Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1891, betreffend die Föhrung der Zuchtstiere findet im 4. Schauamtsbezirk, umfassend die Ortshäufen:

Tetz, Gemeinde und Gut Groß-Wachnow, Gr.-Schulzenhof, Wietzsch, Gemeinde und Gut Jühndorf, Gemeinde und Gut Blantensfelde, Gemeinde und Gut Dahlewitz, Gr.-Kienitz, Glatow, Gemeinde und Gut Rangsdorf, Gemeinde und Gut Brunsdorf, Gemeinde und Gut Kl.-Kienitz

die zweite ordentliche Föhrung der vorhandenen Zuchtstiere in der Zeit vom 20. bis 31. März c. s. statt.

Besitzer von Zuchtstieren, welche letztere zur Deckung fremder Kühe verwenden und deshalb föhren lassen wollen, werden aufgefordert, die zu föhrenden Zuchtstiere bis zum 15. März c. s. im Amtsbüreau des Unterzeichneten anzumelden. Der Tag der Föhrung wird sodann dem Besitzer mitgeteilt werden.

Die Vorstände der obengenannten Gemeinde- und Gutsbezirke werden ersucht, diese Aufforderung noch besonders zur Kenntniß der Rindviehbesitzer ihres Bezirks zu bringen.

Rangsdorf, den 4. März 1893.
Das Schauamt für den 4. Bezirk,
Spiekermann,
Hauptmann und Rittergutsbesitzer.
Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Eine silberne Cylinder-Uhr gefunden worden zwischen Klein- und Groß-Zietzen. Der sich legitimierende Eigentümer kann dieselbe gegen Erstattung der Unkosten in Empfang nehmen bei dem Gemeinde-Vorstande zu Wahrensdorf.

Bestimmungen

über die Ausführung der

Schwemmkanalisation in Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin.

I. Polizei-Verordnung

betreffend die

Schwemmkanalisation in Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1879 wird nach Anhörung des Gemeindevorstandes und unter Zustimmung des Amtsausschusses für den

Gemeindebezirk Deutsch-Wilmersdorf

folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Anschluß der Grundstücke an den Straßkanal.

In denjenigen Ortsteilen und Straßen von Deutsch-Wilmersdorf, welche bei Ausführung der Schwemmkanalisation mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehen sind oder versehen werden, ist jedes bebaute Grundstück durch ein Hausableitungsrohr an den Straßkanal anzuschließen. Durch dieses Rohr sind in der Regel sämtliche Abwässer des Grundstückes d. h. also die Dach-, Haus-, Hof- und Wirtschaftswässer nebst dem Inhalt der Wasser closets auf kürzestem Wege in den Kanal zu leiten. Unter Umständen dürfen jedoch zumal bei ländlichen oder Gartengrundstücken Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden.

Die Einführung von fett- und feinsten Abwässern aus größeren Waschküchen, Waschanstalten, Schächtereien und ähnlichen Anlagen in die Entwässerungsleitung setzt besondere Einrichtungen voraus, über die im § 6 Vorschrift getroffen ist.

Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Kehrlocht, Schutt, Sand, Asche u. dergl. dürfen nicht in das Hausableitungsrohr abgeführt werden.

§ 2.

Öffentlicher Ausruf zum Anschluß der Grundstücke.

Auf den Grundstücken derjenigen Straßentrecken, in denen der Anschluß an die Schwemmkanalisation (§ 1) laut öffentlicher Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde zur Ausführung gelangt, ist die Anlegung neuer Abtrittsgruben nicht gestattet.

Die auf solchen Grundstücken vorhandenen Abtrittsgruben dürfen in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen oder gefügt werden. Jede Verbindung einer Abtrittsgrube mit einer Entwässerungsanlage ist innerhalb 4 Wochen nach geschehener Aufforderung zu beseitigen.

§ 3.

Einreichung der Entwässerungspläne für die einzelnen Grundstücke.

Innerhalb 6 Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung (§ 2) haben die Besitzer der in den betreffenden Straßentrecken belegenen bebauten Grundstücke der Ortspolizeibehörde eine vollständige Zeichnung des Entwässerungsplanes mit eingeschriebenen Maßen mittelst schriftlichen Antrages zur Genehmigung der Ausführung vorzulegen.

Dieser Antrag muß enthalten:

- a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Ausführung nebst Durchschnitt in der Richtung des Hausableitungsrohres;
- b) die Bezeichnung des Unternehmers, welcher mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich ist;
- c) die zur Erläuterung und Prüfung erforderlichen Zeichnungen und Lagepläne, welche erforderlichen Falles von einem vereidigten Feldmesser beglaubigt sein müssen, in dreifacher Ausfertigung.

Die Zeichnungen sind im Maßstabe von 1 : 100 anzufertigen. Das Gesuch muß sowohl von dem Bauherren als auch von dem Unternehmer unterschrieben werden.

Ist die Genehmigung erteilt, so ist innerhalb 6 Wochen nach Behandlung derselben die Entwässerungsanlage nach Maßgabe der gestellten Bedingungen auszuführen.

Bei Neubauten ist der Antrag auf Anschluß an die Schwemmkanalisation nebst den vorstehend aufgeführten Unterlagen gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen und muß die Ausführung spätestens bis zur Gebrauchsnahme erfolgen.

§ 4.

Abnahme der fertigen Anlage.

Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zur Besichtigung und Abnahme derselben zu machen. Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Ortspolizeibehörde sie für genügend und als vorschriftsmäßig anerkannt und demgemäß die schriftliche Erlaubnis zu ihrer Benutzung gegeben hat.

§ 5.

Beseitigung der oberirdischen Straßentwässerung.

Bei Ausführung der unterirdischen Entwässerung werden alle vorhandenen Arten offener Entwässerung der Straßen und der dadurch bedingten Bauten, wie der Rinne, der Rinnebrücken, Uebergänge u. s. w. beseitigt.

Die Begrenzung des Bürgersteiges gegen den Straßendammbaum hin ist durch Granitbordschwellen von 0,25 m Höhe und 0,30 m Breite zu bilden, an welche sich unmittelbar die Wölbung des Straßendammbaues mit gleichmäßigen Gefälle anschließt.

§ 6.

Vorschriften für die Anlage der Grundstücksentwässerung.

Für die Anlage der Grundstücks-Entwässerung gelten folgende Vorschriften:

- a) die Zungenrinne, sowie alle etwa vorhandenen mit Hausableitungsrohren in Verbindung stehenden Sammel- oder Senkgruben sind zu beseitigen;
- b) die Hauptabfallröhren in den Häusern sind über dem höchsten Einfluß durch Verlängerung über das Dach hinaus oder durch Anschluß an Rauchröhren zu ventilieren;
- c) die Regenabfallröhren dürfen in der Regel nicht über dem Pflaster der Höfe und des Bürgersteiges münden, sind vielmehr in das unterirdische Hausableitungsrohr oder direkt in das Straßentrohr zu führen; zur Abhaltung der von den Dächern abgefallenen Sinkstoffe kann die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Wassererschließes (Syphonkasten) in den Regenabfallröhren angeordnet werden;
- d) jeder Ausguß ist mit einem unbeweglichen Rost (Sieb) zu versehen;
- e) unter jedem Ausguß sowie unter jedem Wasser closet sind Wassererschließes anzubringen;
- f) die Ableitung des Regenwassers von den Höfen darf nur durch vorschriftsmäßige Wasserkasten (Gullies) geschehen;
- g) in die Leitungen, welche fett- und feinsten Abwässer aufzunehmen haben (§ 1), sind Fettlöcher mit einem Wassererschließes von mindestens 10 cm einzuschalten;
- h) Rohrleitungen auf den Grundstücken außerhalb der Gebäude müssen in frostfreien Tiefen, mit Gefällen nicht unter 1 : 100 verlegt werden; das Hausableitungsrohr soll nur ausnahmsweise ein geringeres Gefälle als 1 : 75 erhalten dürfen und muß thunlichst in gerader Richtung geführt werden; die Lichtweiten für die Rohre dürfen nicht unter 10 cm und nicht über 15 cm, für das Hausableitungsrohr nicht über 16 cm betragen; in besonderen Fällen können zwei oder mehrere Hausableitungsrohre gestattet werden; die Leitungen sollen aus innen und außen glasierten Thonröhren von guter Beschaffenheit bestehen, in wasserhaltigen Grunden jedoch und bei flacher Lage unterhalb der Kellerhöhe sowie bei aufhängenden Leitungen im Innern der Gebäude aus aufeisernen Rohren; die Dichtung der Thonröhren ist mit Theerstrich und plastisch angemachtem Thon, der Eisenröhren mit Theerstrich und festverstemtem Blei auszuführen;
- i) in das Hausableitungsrohr ist unmittelbar hinter der Frontwand des Gebäudes eine selbstthätige, hängende, metallene Klappe einzuschalten; dieser Theil des Hausableitungsrohres muß zugänglich sein;
- k) liegt das Hausableitungsrohr außerhalb der Gebäude, so ist eine Revisionsgrube in entsprechender Größe dicht hinter der Straßentfront oder der Baufluchtlinie aus hartgebrannten Ziegeln oder in Cementmörtel herzustellen; die Revisionsgrube muß befristbar und die Einleitöffnung mit einer gut schließenden Eisenklappe versehen sein.

Anlagen, welche bei der amtlichen Besichtigung (§ 4) diesen Vorschriften und den sonstigen bei Genehmigung gestellten Bedingungen nicht entsprechend besunden werden, sind unzulässig und müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde abgeändert oder beseitigt werden.

Anschlüsse von Fabriken.

Für die Einleitung von Abwässern aus Fabriken und Dampfbehältern in die öffentliche Entwässerungsanlage ist besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Saure, alkalische oder salzige Wässer werden nur dann in das Ablaufrohr aufgenommen, wenn der Gehalt derselben an Säuren, Alkali oder Salz $\frac{1}{10}$ Prozent nicht überschreitet, Kondensationswasser nur, wenn dasselbe auf mindestens 36 Grad des hunderttheiligen Thermometers gekühlt ist.

§ 8.

Wasserleitungsanschluß.

Die gemäß §§ 1 und 3 den Straßkanälen anzuschließenden und mit der vorgeschriebenen Entwässerung zu versehenen Grundstücke müssen, soweit deren Bewässerung nicht durch polizeilichere als genügend anerkannte Privateinrichtungen sicher gestellt ist, an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden.

§ 9.

Aufhebung der bisherigen Verordnung.

Die Orts-Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1891, betreffend den Anschluß der Grundstücke in den Gemeindebezirken Dt.-Wilmersdorf und Friedenau an die öffentliche Entwässerungsanlage wird, soweit sich dieselbe auf den Gemeindebezirk Dt.-Wilmersdorf bezieht, hiermit aufgehoben.

§ 10.

Nichtbeobachtung der Vorschriften.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt. Unabhängig von dieser Bestrafung kann die zwangsweise Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

Deutsch-Wilmersdorf, den 9. September 1892.

Der Amts-Vorsteher

J. B.: Roenneberg.

II. Orts-Statut.

Auf Grund der §§ 6 und 17 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird behufs Durchführung der unterirdischen Entwässerung innerhalb des Gemeindebezirks von

Deutsch-Wilmersdorf

folgendes Ortsstatut erlassen

§ 1.

Entwässerung der Grundstücke.

Jedes bebaute Grundstück, welches an einer mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehenen Straßentrecke gelegen ist, muß durch ein Hausableitungsrohr an diese Anlage angeschlossen werden.

Unter besonderen Umständen (z. B. bei technischer Unausführbarkeit des Anschlusses oder offenbarem Mangel an Bedürfnis zu einem solchen) kann die Polizeiverwaltung unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Ausnahmen für einzelne Grundstücke bewilligen. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes darf nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung und immer nur unter Widerruf erfolgen.

§ 2.

Hausableitungsrohr.

Die Leitung des Hausableitungsrohres innerhalb der Gebäude oder Vorgärten bis zu der in diesem Rohr befindlichen selbstthätigen Klappe, die Herstellung dieser Klappe sowie der Revisionsgrube (§ 6 der Polizei-Verordnung vom 9. September 1892) erfolgt durch die Gemeinde für Rechnung der Eigenthümer nach Maßgabe einer von dem Gemeindevorstande festzustellenden und bekannt zu gebenden Preisliste, welche alljährlich einer Prüfung durch die Gemeindevertretung unterliegt. Die Kosten sind, vorbehaltlich etwaiger Abrechnung, nach Zustellung der Anschlußgenehmigung bei der Gemeindekasse seitens des Antragstellers zu hinterlegen.

Zum Anschluß sind die im Straßentrohr vorgesehenen Stützen zu verwenden. Dem Gemeindevorstande steht die Entscheidung zu, in welches Straßentrohr bezw. in welchen Stutzen das Hausableitungsrohr einzuführen ist.

Die Herstellung der sonstigen innerhalb der Grundstücke erforderlichen Einrichtungen ist Sache der Eigenthümer.

§ 3.

Änderungen und Ueberwachung der Hausleitung.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde dürfen Änderungen an der Grundstücks-Entwässerungs-Anlage nicht vorgenommen werden. Den Bevollmächtigten der Ortspolizeibehörde ist jederzeit der Zutritt zur Hausentwässerung zu gestatten, auch das zur Vornahme von etwaigen Probepülungen und dergl. erforderliche Wasser unentgeltlich zu liefern.

§ 4.

Entwässerung der Straßen und Bürgersteige.

Die Beseitigung der Rinne, Privatübergänge und Rinnebrücken, die Lieferung und Verlegung der Granitbordschwellen, sowie der Anschluß des Straßendammbaues und Bürgersteigpflasters (§§ 5 und 6 der Polizei-Verordnung vom 9. September 1892) erfolgt durch die Gemeinde; die Kosten fallen demjenigen zur Last, welcher den Bürgersteig zu unterhalten hat.

§ 5.

Bewässerung der Grundstücke.

Die nach §§ 1 und 3 der Polizei-Verordnung vom 9. September 1892 an die unterirdische Entwässerungsanlage anzuschließenden Grundstücke müssen, soweit deren Bewässerung nicht durch polizeilichere als genügend anerkannte Privateinrichtungen sicher gestellt ist, an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden.

Jeder Anschluß ist seitens des Eigenthümers schriftlich bei dem Gemeindevorstande zu beantragen. Erfolgt der Antrag nicht binnen vier Wochen nach der in Gemäßheit des § 2 Abs. 1 der Polizei-Verordnung vom 9. September 1892 erteilten Bekanntmachung, so wird der Anschluß auf Kosten des Eigenthümers im Zwangsverfahren bewirkt.

§ 6.

Herstellung der Straßentleitung und einmalige Abgabe für dieselbe.

Die Ausführung der unterirdischen Entwässerungsanlage innerhalb der hiesigen Straßen und Plätze erfolgt durch die Gemeinde. Sobald die Anlage in einer Straße oder einem Straßentheile betriebsfähig hergestellt ist, haben die Eigenthümer der daselbst angrenzenden Grundstücke eine einmalige Abgabe an die Gemeindekasse zu zahlen. Diese Abgabe beträgt im Allgemeinen 50 Mark für das laufende Meter Grundstücks-Straßenfront. Dabei bedeutet Grundstücks-Straßenfront die an der Straße liegende Längenausdehnung eines zusammenhängenden unbeweglichen Besitzthums, welches einer und derselben Person angehört, ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung und Zugänglichkeit von der Straße her.

Bei Ermittlung der Anschlußgebühr für Grundstücke kommt die längste Front voll in Anrechnung, während von der Länge der übrigen Fronten 30 Meter nicht in Anschlag kommen.

Die Herstellung von Straßentleitungen auf Antrag von Interessenten kann nur erfolgen, nachdem die letzteren den Betrag von 25 Mark für das laufende Meter einseitiger Straßentfront bei der Gemeindekasse hinterlegt haben.

Im übrigen gelten für die Berechnung der Abgabe folgende Bestimmungen (§§ 7 und 8).

§ 7.

Berechnung der einmaligen Abgabe.

Es wird unterschieden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken, und bei ersteren zwischen denjenigen Grundstücken, welche bis einschließlich 31. Juli 1889 mit Wohnhäusern bebaut waren und solchen, welche nach diesem Zeitpunkt bebaut worden sind.

- Zu zahlen ist:
- a) für die bis einschließlich 31. Juli 1889 bebauten Straßen der Grundstücks-Straßenfronten die Hälfte des Einheitsfußes (§ 6);
 - b) für die vom 1. August 1889 bebauten Straßen der Grundstücks-Straßenfronten der volle Einheitsfuß (§ 6);
 - c) für die unbebauten Grundstücks-Straßenfronten die Hälfte des Einheitsfußes (§ 6).

Die Besitzer der vor dem 1. August 1889 bebauten Grundstücke sind zur Nachzahlung der zweiten Hälfte des vollen Einheitsfußes (§ 6) verpflichtet, wenn

*) Tag der Veröffentlichung des hiesigen Or. 1892. 1893.